

## Anhang zum Umschulungsvertrag

### Dieser Anhang ist Bestandteil des Umschulungsvertrages!

Die Inhalte der §§ 1 – 11 der Seiten 1b und 1c, 2b und 2c des Berufsausbildungsvertrages finden für Umschüler **keine** Anwendung.

Für Umschüler gelten im Allgemeinen die Vorschriften des Arbeitsrechts.

Die Verwendung von Umschulungsvertragsformularen wird als Empfehlung der zuständigen Stellen (Handwerkskammer und Agentur für Arbeit) gegeben.

Der Umschulungsvertrag wird zwischen dem Umschulenden und dem Umzuschulenden geschlossen.

- Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle **schriftlich anzuzeigen**.
- Die **Dauer der Umschulung** wird abhängig von der Ausbildungszeit, entsprechend der jeweils geltenden Ausbildungsordnung und der Art der Umschulung – Einzel- oder Gruppenumschulung -, festgelegt. Konkrete Informationen erhalten Sie dazu bei Ihrem zuständigen Ausbildungsberater.
- Besteht der/die Umzuschulende vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit dem Tag der Mitteilung über das Ergebnis durch den Gesellenprüfungsausschuss.
- Eine **Probezeit** muss nicht zwingend vereinbart, kann jedoch bis zu 6 Monaten unter Punkt **G** des Umschulungsvertrages festgelegt werden und ist Bestandteil der Umschulungszeit.
- Eine **Verlängerung** des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit) erfolgen, wenn die Verlängerung dann zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.
- Die Teilnahme an **überbetrieblichen Ausbildungskursen** ist in entsprechenden Rechtsvorschriften der zuständigen Handwerkskammer geregelt. Sie bedarf im Einzelfall der Rücksprache betreffs Förderung bei der zuständigen Agentur für Arbeit/Jobcenter. Festlegungen dazu werden im Punkt G des Umschulungsvertrages oder als Anhang aufgeführt.
- Die Teilnahme an vorgeschriebenen **Zwischenprüfungen** ist nur in den Berufen erforderlich, die der gestreckten Prüfung unterliegen.
- Der **Urlaubsanspruch** richtet sich bei betrieblichen Umschulungen nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. den entsprechenden Tarifverträgen und bei außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen nach dem von der zuständigen Agentur für Arbeit festgelegten Umfang lt. SGB III – siehe Punkt F des Umschulungsvertrages.
- **Kündigung** während der Probezeit kann nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn tarifrechtlich keine anderen Festlegungen getroffen sind, von 2 Wochen schriftlich erfolgen – die Frist ist gewahrt, wenn der Zugang der Kündigung noch in der Probezeit erfolgt, auch wenn der Kündigungszeitpunkt dann außerhalb der Probezeit liegt.

- Eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur außerordentlich aus wichtigen Gründe gem. § 626 BGB schriftlich möglich.
- **Berufsschulpflicht** besteht in der Regel nicht, dafür **Berufsschulrecht**, auf der Grundlage des abgeschlossenen Umschulungsvertrages. Die Anmeldung zur Berufsschule für betriebliche Einzelumschulung erfolgt mit der Kennung „Umschüler“ auf dem Exemplar der Anmeldung für Lehrlinge.
- Zu den **Pflichten des Umschulenden** gehört es, dafür zu sorgen, dass alle beruflichen Handlungsfähigkeiten, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt und den besonderen Belangen des Umzuschulenden gerecht werden. Dazu gehört auch, den Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung und zum Ablegen der Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfung erforderlich sind und sie/ihn für die Teilnahme an vereinbarten überbetrieblichen Ausbildungskursen sowie für Prüfungsterminen freizustellen.
- Der/die **Umzuschulende** verpflichtet sich, die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten zu erwerben, regelmäßig an allen im Umschulungsvertrag aufgeführten Kursen und Prüfungen teilzunehmen, aktiv im Rahmen der Umschulung mitzuwirken und Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattungen sorgsam zum behandeln, die Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften, Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu achten, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) sorgsam zu führen und regelmäßig vorzulegen, Arbeitsunfähigkeit unverzüglich dem Umschulenden mitzuteilen und durch ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Alle Veränderungen zum Umschulungsvertrag sind der Handwerkskammer **unverzüglich schriftlich anzuzeigen**.

Mit nachfolgender Unterschrift wird die Kenntnisaufnahme bestätigt:

Unterschrift  
Umschulender

Unterschrift  
Umzuschulender

Bitte von dieser Ausfertigung **zwei Kopien** als Anlage zum Umschulungsvertrag fertigen – das Original dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beifügen.